

**BPlan 'Adlerbahnhof Unterharmersbach', 1. Änd.,
Stadt Zell a.H.**

**Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Auftraggeber: Stadt Zell a. H.
Hauptstraße 19
77736 Zell a. H.

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



**Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden**

Projektbearbeitung: LUKAS THIESS
M. Sc. Forstwissenschaften

ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 16. März 2023

BPlan 'Adlerbahnhof Unterharmersbach', 1. Änderung, Stadt Zell a.H.

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans 'Adlerbahnhof Unterharmersbach' ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten, alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

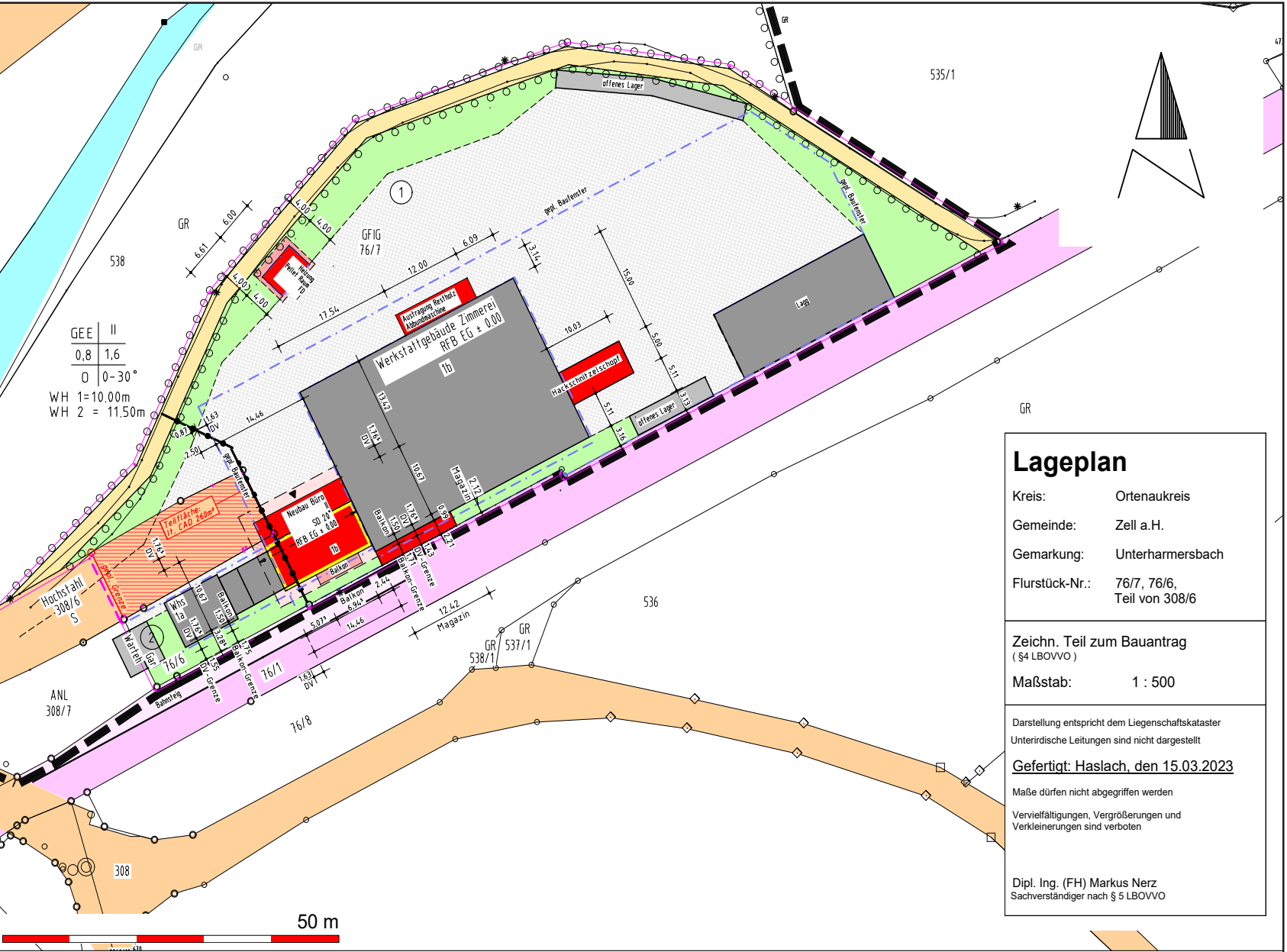
Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am östlichen Ortsausgang von Unterharmersbach auf den Flurstücken Nr. 76/7, 76/6 und 308/6 der Gemarkung Unterharmersbach etwa zwischen dem Harmersbach und den Bahngleisen (Abbildung 1). Der Bereich zwischen dem Harmersbach und den bebauten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs ist als mesophiles Grünland ausgeprägt, zwischen dem Grünland und dem Geltungsbereich verläuft ein Radweg.





Lageplan

Kreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Zell a.H.
 Gemarkung: Unterharmersbach
 Flurstück-Nr.: 76/7, 76/6, Teil von 308/6

Zeichn. Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)
 Maßstab: 1 : 500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster
 Unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt

Gefertigt: Haslach, den 15.03.2023

Maße dürfen nicht abgegriffen werden
 Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Markus Nerz
 Sachverständiger nach § 5 LBOVVO

Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs (Stand 16. Februar 2023).



Das geplante Bauvorhaben umfasst die Erweiterung der Baugrenzen für einen vergrößerten, zweigeschossigen Ersatzneubau des Bürotraktes sowie den Neubau von zwei Gebäuden zur Errichtung einer Hackschnitzelheizung mit Lagerräumen. Dazu sollen zwei bestehende, eingeschossige Gebäude abgerissen werden: Der Bürotrakt neben der Abbundhalle und der Schuppen zwischen Bürotrakt und altem Bahnhofsgebäude.

3.0 Vorgehensweise

Am 2. März 2023 fand ein Vororttermin statt, bei dem der Eingriffsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurde. Dabei wurden insbesondere die beiden abzureißenden Gebäude untersucht.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete

Im Geltungsbereich und der weiteren Umgebung befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete.

Naturschutzgebiete

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Benachbart zum Geltungsbereich liegen Teilflächen der kartierten Biotope 'Auwaldstreifen entlang des Harmersbachs II' (Biotop-Nr. 176143170469) und 'Kleines Feuchtgebiet am Bahnhof Unterharmersbach' (Biotop-Nr. 176143170482). In der weiteren Umgebung befinden sich weitere kartierte Biotope. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope durch eine Umsetzung des Vorhabens ist nicht unmittelbar zu erkennen, aufgrund der räumlichen Nähe sind jedoch Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um eine Beeinträchtigung auszuschließen (*VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotope*).



Geschützte Lebensraumtypen

Ab einer Entfernung von rund 30 Meter südlich des Geltungsbereichs erstreckt sich die **FFH-Mähwiese** 'Magere Flachland-Mähwiese oberhalb Unterharmersbach' (MW-Nr. 6500031746154263). Aufgrund der Entfernung und des Umfangs des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen dieser Mähwiese zu erwarten. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Südlich bzw. südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich, auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnleise, als **Streuobstbestände** kartierte Obstbäume. Auswirkungen durch das Vorhaben sind jedoch nicht zu erkennen.

Weitere geschützte Lebensraumtypen sind im Betrachtungsgebiet nicht vorhanden.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Beim Vororttermin am 2. März 2023 wurden im Geltungsbereich *Haussperling*, *Blaumeise* und *Amsel* beobachtet. Überfliegend wurden zudem *Rabenkrähe* und *Gebirgsstelze* registriert.

Im Geltungsbereich befinden sich einzelne Nistmöglichkeiten für *Vogel*-Arten an Gebäuden. In den Giebelbereichen des alten Bahnhofgebäudes wurden an mindestens zwei Stellen von *Haussperlingen* besetzte Öffnungen festgestellt. An diesen Stellen könnte auch der Hausrotschwanz brüten. An den übrigen Gebäuden sind aufgrund der Konstruktionsweise, die kaum Nischen enthält, an wenigen Stellen noch Brutmöglichkeiten für Arten wie die *Bachstelze* vorhanden.

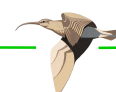
Brutmöglichkeiten für weitere Vogelarten, insbesondere Baumbrüter oder Halbhöhlen- und Höhlenbrüter wie *Star*, *Kohlmeise* und *Blaumeise* bestehen nicht. Diese können jedoch in der nahen Umgebung brüten und prinzipiell als Nahrungsgäste auftreten, ebenso eine Reihe weiterer Arten, die in den angrenzenden Siedlungs- und Waldbereichen brüten. Aufgrund der strukturellen Beschaffenheit des Geltungsbereichs, der weit überwiegend versiegelte Flächen umfasst, sind essentielle Nahrungsgebiete für sämtliche Arten jedoch auszuschließen.

Die einzige planungsrelevante Art, mit der als Brutvogel im Geltungsbereich zu rechnen ist, ist der *Haussperling*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel			
<i>Hausperling</i>	--	--	--
<i>Amsel</i>	--	--	--
<i>Hausrotschwanz</i>	--	--	--
<i>Bachstelze</i>	--	--	--
<i>weitere Arten</i>	--	--	--
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung	VM 1, VM 2, VM 3
<i>Haselmaus</i>	--	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
Reptilien			
<i>Zauneidechse</i>	+	Tötung	VM 4
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung	VM 4
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien			
<i>Gelbbauchunke</i>	+	Tötung	VM 5
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse			
<i>Steinkrebs</i>	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
<i>Spanische Flagge</i>	--	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--



Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, KRAMER et al. 2022) und die im Eingriffsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da in den abzureißenden Gebäuden keine Brutmöglichkeiten bestehen und daher beim Abriss keine Nester oder Jungvögel getötet werden.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten ausgeschlossen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erkennen, da die abzureißenden Gebäude keine Eignung als Brutplatz aufweisen. Eine Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Eingriffsbereich kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

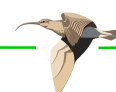
2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 15 Fledermausarten liegen Nachweise aus Unterharmersbach und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Große* und *Kleine Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhhaufledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Braunes* und *Graues Langohr* sowie *Zweifarb-Fledermaus* (LUBW 2019 - Verbreitungskarten).

Die abzureißenden Gebäude bieten aufgrund ihrer Größe und Struktur nur sehr bedingt Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse*. Zudem wurden während des Vororttermins keine Spuren von *Fledermäusen* in und an dem Schuppen festgestellt, die auf eine bisherige Nutzung hindeuten, wie beispielsweise Kot oder Verfärbungen, auch wurden keine potentiellen Einflugöffnungen entdeckt.



Lediglich zwischen den Dachziegeln des Schuppens sind Spalträume vorhanden, die grundsätzlich Arten wie der *Zwergfledermaus* als Einzelquartier dienen können. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es beim Abriss zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen kommen kann. Durch geeignete Maßnahmen wird ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung, VM 2 - Bauzeitenbeschränkung*).

Der Eingriffsbereich ist als Zwischenjagdgebiet für Arten wie die *Zwergfledermaus* geeignet, wobei essentielle Nahrungsgebiete besonders aufgrund der Größe der Fläche, aber auch aufgrund der Struktur ausgeschlossen werden. Der angrenzende Bereich entlang des Harmersbachs könnte jedoch ein wichtiges Jagdgebiet für diese und weitere Arten darstellen.

Baubedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmemission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler Fledermauspopulationen auswirken können, besonders entlang des Harmersbachs, der als Nahrungsgebiet, aber auch als Leitlinie dienen kann. Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener Fledermausarten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen lassen sich Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindern (*VM 2 - Bauzeitenbeschränkung, VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird jedoch an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Da sich im Eingriffsbereich keine Strukturen befinden, die sich als Wochenstubenquartiere für *Fledermäuse* eignen, und essentielle Jagdgebiete nicht zu erwarten sind, werden eine Betroffenheit sowie eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen. Vorsorglich sind jedoch Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Einzelquartiere zu ergreifen (*VoM 1 - Fledermauskästen*).

Haselmaus

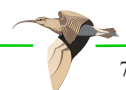
Für die *Haselmaus* ist ein Vorkommen im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist auszuschließen, da der Geltungsbereich als Lebensraum für diese Art ungeeignet ist.

Weitere Arten wie *Wildkatze, Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstat-



tung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Mauer- und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* kommen im Naturraum und auch im Bereich von Unterharmersbach vor.

Im Geltungsbereich selbst sind aufgrund der fast vollständig versiegelten Oberfläche und fehlender geeigneter Strukturen keine regelmäßigen Vorkommen dieser Arten zu erwarten. *Mauer-* und *Zauneidechse* können allenfalls entlang der Bahngleise, wo mit Vorkommen zu rechnen ist, in den Randbereichen des Geltungsbereichs auftreten. Aufgrund der nur rudimentär geeigneten Strukturen, u.a. dem weitgehenden Fehlen von Versteckmöglichkeiten, ist allenfalls ein gelegentliches Auftreten von Einzeltieren im Geltungsbereich denkbar, am ehesten an der Südseite des Schuppens, wo sich Tiere zeitweise sonnen könnten.

Aufgrund dieser Situation werden eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten daher ausgeschlossen. Während der Bauphase sind jedoch Vorsichtsmaßnahmen erforderlich (*VM 4 - Reptilien*).

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Unterharmersbach, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum und auch in der Umgebung von Unterharmersbach vor. Es ist zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache



Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Gelbbauchunke*).

Kreuzkröte, Kammmolch, Springfrosch und *Kleiner Wasserfrosch* besitzen Vorkommen im Naturraum bzw. randlich zum Naturraum, nicht aber im Bereich von Unterharmersbach bzw. sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Betroffenheiten liegen daher für diese Arten nicht vor. Zudem sind Vorkommen dieser Arten aufgrund fehlender Gewässer, aber auch fehlender geeigneter Landlebensräume ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte, Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen, u.a. aufgrund fehlender Gewässer jedoch nicht im Eingriffsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

6. Landschnecken

Die drei artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen nicht im Naturraum vor - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

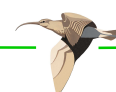
7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist Stellas Pseudoskorpion aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumanprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der



FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum vor. Ein Vorkommen dieser Art im Eingriffsbereich wird jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Scharlachkäfer*, *Eremit*, *Held-* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, im Eingriffsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* wird aufgrund der vorgefundenen, für diese Arten ungeeigneten Lebensraumausstattung ebenfalls ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Falterarten ist nicht gegeben.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzenarten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten



Moos-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachtliches Fazit inklusive Maßnahmen

6.1 Betroffenheit

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Vögel*, *Reptilien* (außer *Mauer- und Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke*), *Fische* und *Rundmäuler*, *Weichtiere*, *Spinnentiere*, *Libellen*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* und *Moose*.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* muss die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit von *Fledermäusen*, also von November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Bei kalter Witterung ist auch ein Abriss bis Ende März möglich. Der Abriss sollte erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch eine sachverständige Person eine Kontrolle stattfinden.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtemissionen,



akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang April und Ende Oktober durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da das Gelände an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich müssen baubedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden.
- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 4 - Reptilien

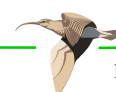
Beim Abriss der Gebäude anfallender Bauschutt ist unverzüglich zu entfernen oder in Container zu füllen, damit keine *Mauer-* oder *Zauneidechsen* aus der Umgebung in Schutthügel einwandern und diese besiedeln, wo sie beim Abtransport getötet werden könnten.

VM 5 - Gelbbauchunke

Sofern die Bauzeit während der Fortpflanzungszeit der *Amphibien*-Art *Gelbbauchunke* stattfindet (April bis August), müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* ansiedeln und laichen können.

VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotope

Es muss sichergestellt werden, dass die benachbarten kartierten Biotope nicht beeinträchtigt werden, etwa durch Einträge von Nährstoffen oder Staub. Hierfür sind entsprechende Vor-



kehrungen zu treffen. Rodungs- oder Mäharbeiten sowie jegliche weitere Eingriffe in die Vegetation und den Boden innerhalb der kartierten Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich der geschützten Biotope eingerichtet werden.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Kästen für Fledermäuse

Um mögliche Einzelquartiere zwischen Ziegeln des Schuppendachs zu ersetzen, sind außen an einem der Gebäude im Geltungsbereich Kästen in mindestens drei Metern Höhe anzubringen. Hierzu werden folgende Modelle vorgeschlagen, z.B. der Firma HASSELFELDT, Aukrug:

- 1 x Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier
- 1 x Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand
- 1 x Fledermaus Wandquartier klein.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

